Satzung des TTC "Rot-Weiß"1921 Wiesbaden-Biebrich e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der 1921 gegründete Verein führt den Namen Tischtennisclub TTC "Rot-Weiß" 1921 Wiesbaden Biebrich e.V. (wiedergegründet am 25. April 1960 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins) und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist in das Vereinsregister der Landeshauptstadt Wiesbaden unter der Nr. 2778 eingetragen.
- 2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die
 - a. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
 - b. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - c. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- 1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene
 - b. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - c. Kinder unter 14 Jahren
 - d. Ehrenmitglieder
- 2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur

solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Der gesetzliche Vertreter haftet mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens zum 30.11. zu erklären ist,
- 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a. 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b. sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- 4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Hallen -und Hausordnung zu benutzen.
- Mitglieder ab 16 Jahre sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- 3. Jugendmitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Vertretung durch gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- 4. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- 5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern, sowie den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

- 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3. die Beiträge pünktlich zu zahlen (vgl. § 10 Abs. 2.),
- 4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
- 6. Jedes Mitglied, das bei den Aktiven als Stammspieler gemeldet ist (Meldeliste), ist verpflichtet, eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von unentgeltlichen Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten. Welche Tätigkeiten hierzu zählen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres und müssen zu diesem Zeitpunkt auf einem Konto des Vereins eingegangen sein. Werden bei einer Beitragseinziehung wg. mangelnder Deckung Rücklastschriften durchgeführt, so haftet das Mitglied für diese Kosten. Dies gilt auch für ein erloschenes Konto oder eine Kontoänderung, die dem Vereinsvorstand nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wurde.
- 3. Falls zum 30.6 eines Jahres die Arbeitsstunden nicht in der festgelegten Anzahl abgeleistet sind, wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde dem Mitglied eine Umlage in einer Höhe, die eine ordentliche Mitgliedsversammlung festlegt, auferlegt.
- 4. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 Strafen

- 1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Warnung,
 - b. Verweis,
 - **c.** Sperre.
- 2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d. wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an, die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Rechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlicher Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 13)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Jugendwart,
 - f. dem Schülerwart
 - g. dem Leiter des Sportausschusses,
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 3. In Abweichung zur Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne § 26 BGB bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 5. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grunde nach und der Höhe nachdurch den Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- 7. Der erste Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- 8. Vorstandssitzungen sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandsitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sollte mindestens die Hälfte des Vorstandes nach § 13 Abs. 1 eine Vorstandssitzung wünschen, ist der erste Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung in einem angemessenen Zeitraum verpflichtet.
- 9. Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens einer der beiden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB (vgl. Abs. 2.). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 11. Im Einzelfall kann ein Beschluss auch per E-Mail durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Ein Beschluss ist dann angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
- 12. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

§ 14 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat Mai einberufen werden. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die letzte dem Verein gemeldete Adresse oder E-Mail-Adresse sowie durch Ankündigung auf der Webseite des Vereins.
 - a. Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. Jahresbericht Kasse,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat das Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtig. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 5. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Eine geheime schriftliche Abstimmung ist nur auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorgesehen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Eine schriftliche Annahmeerklärung der Wahl ist durch den Abwesenden kurzfristig nachzureichen. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben
- 6. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Die in der Mitgliederversammlung erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten den Mitgliedern auf elektronischen Weg (E-Mail) zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens 1x im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

- 1. Als ständiger Ausschuss wird ein Sportausschuss eingerichtet.
 - a. Der Sportausschuss ist für den laufenden Spielbetrieb bei den Erwachsenen zuständig.
 - b. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
 - c. Der von der Jahreshauptversammlung gewählte Leiter des Sportausschusses steht dem Ausschuss vor und vertritt diesen im Vorstand.
 - d. Weitere Mitglieder (max. 4) werden vom Vorstand auf Zeit benannt Sie sollen sowohl den Herren- als auch den Damenmannschaften angehören.
- 2. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Jugendabteilung

- 1. Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- Die Vereinsjugend ist eigenständig, d. h. sie übernimmt Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, gestaltet diese dann aber selbstständig aus und entscheidet über die konkrete Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- 3. Die Leitung der Jugendabteilung obliegt dem Jugendwart. Er wird vertreten durch den Schülerwart.
- 4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 18 Ehrungen

- 1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Gleiches gilt für eine langjährige Mitgliedschaft von mindestens 40 Jahren. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ansonsten haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 2. Besonders verdienten ehemaligen 1. Vorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung des Titels Ehrenvorsitzender kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ansonsten haben Ehrenvorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 3. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen ausgeschlossen worden ist. Geehrte Mitglieder nach § 18 Punkt 3 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- 2. Als Mitglied des Landessportbundes und des Hessischen Tischtennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Empfänger mit Adresse Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung oder/und auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
- 4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 7. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzrichtlinie und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) hat jedes Mitglied die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter der Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein, in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 23. September 1976, in der durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung geänderten Fassung vom 26. Sept. 2018.